



LANDGERICHT BERLIN

Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer: 20.0.223/92

Verkündet am: 22. Oktober 1992

In Sachen

des Frank Künzel,
Bergstraße 54, 1000 Berlin 41,

Klägers,

Prozeßbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Helge Friedeberg,
Kurfürstendamm 167-168, 1000 Berlin 15,

g e g e n

1. Rechtsanwalt Karl-Georg Wellmann,
Bregenzer Straße 10, 1000 Berlin 15,
2. Dr. Michael Schöne,
Podbielskiallee 68, 1000 Berlin 33,
3. die Sechszwanzigste Hanseatische Grundbesitz GmbH & Co. KG,
vertreten durch die Hanseatische Grundbesitz GmbH,
diese vertreten durch den Geschäftsführer Dr. Rainer Behne,
Dorotheenstraße 64, 2000 Hamburg 60

als Gesellschafter der Gesellschaft bürgerlichen Rechts
Kurfürstendamm 12/15,

Beklagte,

Prozeßbevollmächtigte: *Karl-Georg Wellmann* und *Helge Friedeberg*
Rechtsanwälte ~~Dr. Meulenbergh~~, Wellmann, Dr. Dill & Siebold,
Bregenzer Straße 10, 1000 Berlin 15,

- 1 a) -

96
1/2

- 1 a) -

hat die Zivilkammer 20 des Landgerichts Berlin
in Berlin 10 (Charlottenburg), Tegeler Weg 17-21,
auf die mündliche Verhandlung vom 22. Oktober 1992
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht
Mertins, die Richterin am Landgericht Hennicke
und den Richter H. G. Bartels für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits hat der Kläger zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils beizutreibenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger verlangt von der beklagten Gesellschaft bürgerlichen Rechts aus abgetretenem Recht Zahlung eines Betrages in Höhe von 250.000 DM.

Die beklagte Gesellschaft bürgerlichen Rechts plante den Erwerb der Grundstücke Kurfürstendamm 12/15 in Berlin. Ihr geschäftsführender Gesellschafter war Wolfgang Kind, der Alleinvertretungsmacht besaß und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit war. Im Frühjahr 1985 erhielt Wolfgang Kind einen Scheck der schweizer Bank S.G. Warburg Soditic AG über 220.000 DM, den er auf ein Konto der Gesellschaft bürgerlichen Rechts einlöste. Es herrscht Streit zwischen den Parteien, ob diese Leistung als Darlehen gewährt wurde und wer der eventuelle Darlehensgeber gewesen sein könnte.

Nachdem Kind wegen des Verdachts strafbarer Handlungen im Zusammenhang mit anderen Immobilienobjekten verhaftet und in Untersuchungshaft genommen worden war, setzten sich die Beklagte einerseits und Kind und sein Geschäftspartner Schröder andererseits mit einer Vereinbarung im Januar 1987 auseinander. Kind gab darin u.a. an, der Gesellschaft von der Effektenbank Warburg Bareinlagen von 250.000 DM vermittelt zu haben. Dies vorausgeschickt, vereinbarten die Vertragsparteien, daß die Verträge zwischen ihnen aufgelöst und die Ansprüche ausgeglichen sein sollten, jedoch verpflichtete sich die Beklagte, "250.000 DM an die Effektenbank Warburg zum Ausgleich der Darlehensforderung zu zahlen, zuzüglich aufgelaufener Zinsen." Wegen der näheren Einzelheiten wird auf die eingereichte Kopie dieser Vereinbarung (Bl. 9 f d.A.) verwiesen.

Mit einer Erklärung vom 24./30. Januar 1992, wegen deren näherer Einzelheiten auf die eingereichte Kopie (Bl. 14 d.A.) verwiesen wird, hat Kind die Ansprüche aus dieser Vereinbarung an den Kläger abgetreten.

Diese Abtretung ist von der Konkursverwalterin über das Vermögen des Kind *des Rechts an welchem Kausalverhältnis vom 23. März 1992* genehmigt worden. *(Kopie Bl. 15. d.A.)*

Diesem Prozeß vorangegangen ist der Rechtsstreit, der vor dem Landgericht Berlin unter dem Aktenzeichen 3 0 156/87 begonnen hatte. Dort hatte der Kläger aus eigenem Recht *von dem Kausalverhältnis des § 612 F* die Zahlung dieses Betrages verlangt und dazu vorgetragen, er selbst habe ein Darlehen in dieser Höhe an die Gesellschaft bürgerlichen Rechts gegeben. Hilfsweise hatte er sich

Kurfürstendamm 12/15

Fundamentaler Anspruch zlt. od. gemacht, 98/14
- 3 wobei es sich darauf bezieht

auf seine Bevollmächtigung von der schweitzer Bank S.G. Warburg Sodi-
tic AG berufen ~~und~~ behauptet, dieses habe das Darlehen an Wolfgang
Kind zur Auszahlung gebracht. Weiter hilfsweise hatte er sich auf eine
am 11. Dezember 1986 ihm zugegangene Abtretung gestützt, in der Wolf-
gang Kind dem Kläger seine ihm eventuell zustehenden Ansprüche gegen
die Gesellschaft bürgerlichen Rechts abgetreten hat.

Wegen seines näheren Vortrags dazu wird auf die Urteile des Landge-
richts Berlin - 3 O 156/87 - vom 23. Oktober 1987 (Bl. 75 Bd. I der Bei-
akten), des Kammergerichts - 3 U 7105/87 - vom 30. September 1988 (Bl.
178 Bd. I der Beiakten), des Bundesgerichtshofs - II ZR 312/88 - vom
12. März 1990 (Bl. 49 Band II der Beiakten) und des Kammergerichts - 3
U 2981/90 - vom 12. Dezember 1990 (Bl. 97 Band II der Beiakten) verwie-
sen.

Mit dem rechtskräftig gewordenen Urteil - 3 U 2981/90 - hat das Kam-
mergericht die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt,
daß zwischen dem Kläger und der Gesellschaft bürgerlichen Rechts und
auch zwischen Kind und der Gesellschaft bürgerlichen Rechts kein Dar-
lehensvertrag bestanden habe. Auch habe der Kläger keinen Anspruch
zwischen der Bank Warburg ~~und der~~ Gesellschaft bürgerlichen Rechts
dargetan. Weiter heißt es auf Seite 12 des genannten Urteils:

99
/5

" Schließlich ergibt sich der Klageanspruch auch nicht aus der Vereinbarung zwischen Kind (und Schröder) mit der GbR über die Gesamtregelung der gegenseitigen Rechtsbeziehungen, die mit dem Vertrag zwischen der GbR und der P + K Wirtschaftsberatungs- und Baubetreuungs GmbH vom 7./12. Januar 1987 wirksam geworden ist. Zwar kann aus dieser Vereinbarung zwischen Kind und der GbR ein Anspruch des Kind gegen die GbR entstanden sein, 250.000,-- DM (nicht: 220.000,-- DM) nebst Zinsen an die Warburg-Bank zu zahlen, um bei der - jedenfalls nach dem Sachvortrag im vorliegenden Rechtsstreit - unklaren tatsächlichen und rechtlichen Lage den Rückfluß der der GbR gezahlten Beträge sicherzustellen, daraus könnte der Kläger aber keine Rechte herleiten. Dafür, daß zu seinen Gunsten als Dritter von den Vertragsparteien Rechte begründet werden sollten, findet sich in dem Vertrag, in dem der Kläger nicht einmal erwähnt ist, kein Anhaltspunkt. Eine Übertragung sich aus dem Vertrag für Kind ergebender Rechte auf den Kläger ist nicht dargelegt. Insbesondere kann sich nicht in der Abtretungserklärung Kinds, die Rechtsanwält Wegner in Hannover schon im November 1986 übersandt worden ist, gefunden werden. Diese Abtretung ist vor der Entstehung etwaiger Forderungen Kinds aus dem am 7./12. Januar 1987 wirksam gewordenen Vertrag Kinds mit der GbR erfolgt. Möglich ist allerdings auch die Abtretung künftiger Forderungen, die (frühere) Abtretungserklärung Kinds bezieht sich hierauf nicht. Es fehlt nicht nur an der für die Verfügungsgeschäfte unerläßlichen klaren Angabe, über welche - zukünftige - Forderung verfügt werden soll, sondern es findet sich in der Abtretungserklärung nicht einmal ein Hinweis auf diese künftige Forderung Kinds auf eine Zahlung der GbR an die Bank. Vielmehr heißt es dort, die Abtretung von etwaigen Rückforderungsansprüchen gegen die GbR erfolge "höchst vorsorglich", weil der Kläger direkte Ansprüche gegen die GbR "aufgrund des von ihm vermittelten Darlehens der S G Warburg Bank AG" habe."

100
/6

Der Kläger behauptet auf Seite 3 der Klageschrift in diesem Rechtsstreit, ohne den Widerspruch zu seinem bisher anderslautenden Vortrag in dem vorangegangenen Prozeß zu erläutern, daß der Kredit in Höhe von insgesamt 220.000 DM durch die Warburg Bank an Kind gewährt worden sei und er sich für diese Darlehensschuld verbürgt habe. In seinem späteren Schriftsatz vom 11. August 1992 hat der Kläger weiter ausgeführt, daß zunächst beabsichtigt gewesen sei, daß eine Firma, dessen gesetzlicher Vertreter Kind gewesen sei, das Darlehen bei der Warburg Bank aufnehme und den Betrag zu einem höheren Zinssatz an die Beklagte weitergebe. Da die Warburg Bank weder diese Firma noch die Beklagte als Darlehensnehmerin akzeptiert habe, sei das Darlehen dann von Kind persönlich aufgenommen worden.

Auf Seite 5 der Klageschrift heißt es, daß sich die Warburg Bank im Sommer 1987 an den Kläger aufgrund der von ihm übernommenen Bürgschaft gewandt habe. Der Kläger habe in der Folgezeit "aus der von ihm selbst übernommenen Darlehensverpflichtung" den Kreditbetrag zurückgezahlt.

Der Kläger beantragt,

die Beklagten zu verurteilen, aus dem Vermögen der zwischen ihnen bestehenden Gesellschaft bürgerlichen Rechts Kurfürstendamm 12/15 250.000 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 13. Januar 1987 an den Kläger zu zahlen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagten bestreiten, daß der Kläger ihnen ein Darlehen gewährt habe oder sich für ein in ihrem Namen aufgenommenes Darlehen verbürgt habe. Für sie sei nach wie vor nicht geklärt, aus wessen Vermögen die Leistung, die über die Bank Warburg geflossen ist, stamme. Jedenfalls sei dies weder ein Darlehen des Klägers noch des Wolfgang Kind. Als im Januar 1987 die Vereinbarung mit Kind und Schröder getroffen worden sei, habe sie sich auf die Angaben des Kind verlassen, daß es eine entsprechende Darlehensverbindlichkeit gebe. Diese Annahme sei jedoch irrig gewesen.

Wegen des näheren Vortrages der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

101
/

Entscheidungsgründe

Die Klage ist nicht begründet.

Dem Kläger steht kein Anspruch gegen die Beklagte aus der Abtretungserklärung des Kind aus dem Januar 1992 zu, denn es besteht kein Anspruch aus der Vereinbarung zwischen Kind und der Beklagten vom Januar 1987, §§ 607, 398 BGB.

Der Kläger kann seine Klage zwar insofern zulässigerweise auf diese Abtretungserklärung in Verbindung mit der Vereinbarung stützen, denn, da die Abtretungsurkunde nach dem Schluß der letzten mündlichen Verhandlung des Vorprozesses datiert, konnte im Vorprozeß hierüber nicht entschieden werden. Ob dem Kind aus der Vereinbarung aus dem Januar 1987 ein Anspruch gegen die Beklagte zusteht, ist im Urteil des Kammergerichts ^{vom 12. Dezember 1990} ausdrücklich offen gelassen worden.

Nach dem Vortrag der Parteien in diesem Prozeß ist jedoch davon auszugehen, daß diese Vereinbarung zwischen Kind und der Beklagten kein Schuldanerkenntnis (§ 780 BGB) enthält, wonach sich die Beklagte gegenüber Kind verpflichtet, einen Betrag in Höhe der Klageforderung zu zahlen. Vielmehr ergibt eine Auslegung schon des Wortlauts der Vereinbarung unter Berücksichtigung des von den Vertragsparteien wirklich Gewollten (§§ 133, 157 BGB), daß sich die Beklagten bereit erklärten, demjenigen, der ihnen das von der Bank Warburg ausgezahlte Darlehen gegeben hat, den Darlehensbetrag nebst Zinsen zurückzuzahlen. Einer Auslegung im Sinne des Klägers, wonach sich eine Zahlungsverpflichtung gegenüber Kind ergebe, steht entgegen, daß es in dieser Vereinbarung zuvor lediglich heißt, Kind habe der Beklagten eine Bareinlage von der Effektenbank Warburg vermittelt. Denn derjenige, der ein Darlehen vermittelt, ist nicht der Darlehensgeber. Diese Auslegung des Wortlauts stimmt auch mit dem von der Beklagten in diesem Prozeß Vorgetragenen überein, nämlich daß man Kind geglaubt habe, es habe ein Darlehen eines Dritten, nämlich des Klägers, gegeben, den man nun nicht "hängen" lassen könne.

Es kann dahinstehen, ob diese Vereinbarung als ein echter Vertrag zugunsten Dritten anzusehen ist, denn selbst wenn dies so wäre, könnte sich als der dadurch begünstigte Dritte nur der tatsächliche Darlehensgeber darauf berufen. In der Vereinbarung ist der Darlehensgeber aber nicht genannt. Der Kläger kann in diesem Verfahren nicht mehr zur Prüfung stellen, ob er bzw. Kind dieser Darlehensgeber sei, denn es ist in

102
8

dem vorangegangenen Prozeß rechtskräftig entschieden, daß das hier streitgegenständliche Darlehen weder von dem Kläger, noch von Kind und auch nicht von der Bank Warburg an die Beklagte gegeben worden ist. Die Rechtskraft der Entscheidung des Kammergerichts steht einer nochmaligen Prüfung dieser gleichen Fragen in diesem Prozeß entgegen, da außer der nunmehr erfolgten Abtretung im Januar 1992 keine neuen Tatsachen vorgetragen sind, die nicht auch schon in dem Vorprozeß hätten gebracht werden können (§ 322 ZPO).

Der Kläger kann ~~sich zum Erfolg dieser~~ Klage auch nicht darauf stützen, daß er sich für ein Darlehen, das die Bank Warburg dem Kind gewährt habe, verbürgt habe. Denn es ist nicht ersichtlich, warum die Beklagte für ein Darlehen des Kind bei der Bank Warburg einstehen sollte.

Die Nebenentscheidungen ergeben sich aus §§ 91, 709 ZPO.

Ant *Barthel* *Humm*